



Anlagenreferat

Gemeinde Ramsau am Dachstein  
Ramsau 136  
8972 Ramsau am Dachstein

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler  
Tel.: +43 (3612) 2801-230  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-22585/2016-22

Gröbming, am 21.09.2018

Ggst.: Jagdpachtperiode 2019 - 2028  
Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd,  
Beantragung von Vorpachtrechten und  
Jagdgebietsabrundungen;  
Jagdgebietsfeststellungsverfahren

## KUNDMACHUNG

Am 01.04.2019 beginnt in allen Gemeinden des Verwaltungsbereiches der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, die neue Jagdpachtperiode, welche bis zum **31.03.2028** dauert.

Grundeigentümer, die erstmals das Eigenjagdrecht selbst in Anspruch nehmen wollen, müssen gemäß § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr. 23/1986, i.d.d.g.F. LGBl Nr. 59/2018, für die kommende Jagdpachtperiode die Befugnis zur Eigenjagd **innen 6 Wochen (dies ist vom 01.10.2018 bis 12.11.2018)** bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, anmelden und in angemessener Weise begründen. Dieser Anmeldung sind jedenfalls

- ein aktueller Grundbuchsauszug, sowie
- ein Katasterlageplan mit graphischer Darstellung des Jagdgebietes, aus dem der Zusammenhang der Grundstücke ersichtlich ist,

anzuschließen. **Zu früh bzw. verspätet eingelangte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Gemäß § 10 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd dann nicht erforder-

derlich, wenn die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit bereits stattgefunden hat, das Eigenjagdrecht als solches für diese Jagdpachtzeit anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Veränderungen auch Neuvermessungen und Digitalisierungen zu werten sind. **Es wird jedoch jedenfalls ersucht, die in der Beilage übermittelte Erklärung an die Jagdbehörde rückzumitteln.**

Gleichzeitig kann gemäß § 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr. 23/1986, i.d.d.g.F. LGBl Nr. 59/2018, um Feststellung und Einräumung von **Vorpachtrechten** innerhalb der oben angeführten 6-wöchigen Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, angesucht werden. Hierzu ist ein Katasterplan mit graphischer Darstellung der Jagdgebietsgrenze, sowie Kennzeichnung und Größe der betroffenen Grundstücke vorzulegen. Für die Einräumung eines Vorpachtrechtes an einem Jagdeinschluss ist zusätzlich der Nachweis der Pächterfähigkeit zu erbringen. Kann diesem Erfordernis nicht entsprochen werden, ist ein Jagdverwalter mit Pächterfähigkeit namhaft zu machen.

Gleiches gilt sinngemäß für **Abrundungsflächen**, wenn eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Jagdnachbarn **nicht** zustande kommt. Hierzu wäre ein aktueller Grundbuchs-auszug und ein Katasterlageplan mit graphischer Darstellung der Jagdgebietsgrenzen sowie Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke vorzulegen. Bei zu verfügbaren Abrundungsflächen ist zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen!  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler  
(elektronisch gefertigt)

#### **Ergeht an:**

1. alle Eigenjagdberechtigten des Verwaltungsbereiches der Politischen Expositur Gröbming, unter Anschluss der beiliegenden Formblätter (Erklärung und Ansuchen). Diese Erklärung bzw. das Ansuchen ist/sind der Jagdbehörde vollständig ausgefüllt inkl. der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
2. alle Gemeindeämter des Verwaltungsbereiches der Politischen Expositur Gröbming, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel bis 12.11.2018 anzuschlagen;
3. das Bezirksjagdamt Gröbming, z. Hd. Herrn BJM Johann Trinker, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming;
4. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen.